



TERMINE DEZ 2018

Abgabe-Frist

für den Termin 10.12.2018 = 10.12.2018
(USt-VA, LStAnm.)

Schonfrist bei Überweisungen

für den Termin 10.12.2018 = 13.12.2018
(USt-VA, LStAnm., ESt-VZ, KSt-VZ)

Beitragsnachweis Sozialversicherung

für Dezember 2018 = 19.12.2018 (0 Uhr)

Beitragsgutschrift bei Krankenkassen

für Dezember 2018 = 21.12.2018

Bei Zahlungen per Scheck gelten diese erst 3 Tage nach Eingang des Schecks als geleistet. Für Barzahlungen gibt es keine Schonfrist.

Verehrte Mandantin,
verehrter Mandant,

nicht nur die Vorweihnachtszeit naht (zumindest, wenn es nach den Lebkuchen in den Supermarktauslagen geht), ebenso schreitet die Digitalisierung mit großen Schritten voran – gerade auch im steuerlichen Bereich. Das kann gleichermaßen Segen und Fluch bedeuten, je nach Blickwinkel des Betrachters. In unserem Thema des Monats zeigen wir Ihnen heute Grenzen auf, die dem Finanzamt (und im Speziellen dem Betriebsprüfer) bei einem ach zu fiskalisch orientierten Zugriff auf Ihre Hard- und Software gesetzt werden können.

Als Arbeitgeber schenken Sie routinemäßig vielfältigen Fristen Beachtung, um nicht Gefahr zu laufen, für etwaige Versäumnisse in Haftung genommen zu werden. Lesen Sie daher weiter unten, was Sie bis zum 28. Februar nächsten Jahres noch tun sollten und welche Kürzungsbeträge im Zusammenhang mit der Mahlzeitengestellung an Arbeitnehmer zu beachten sind.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.
Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit uns.



Ihr Tim Kirchner

THEMA DES MONATS

Datenzugriff: Anspruch auf Herausgabe von digitalen Unterlagen

Das Finanzamt kann von Ihnen als Steuerpflichtigem **Zugriff auf Ihre digitalen Daten und Datenverarbeitungssysteme** verlangen. Der Zugriff ist auf Daten beschränkt, die für die Besteuerung von Bedeutung sind. Originär digitale Daten müssen in einer **maschinell auswertbaren Form** aufbewahrt und bereitgestellt werden. Was ist allerdings, wenn der Steuerpflichtige mehr Daten in elektronischer Form vorhält, als es gesetzlich vorgeschrieben ist, und das Finanzamt auch diese einsehen will? Sind dann nur die Daten zur Verfügung zu stellen, **zu deren Aufzeichnung man verpflichtet ist**, oder muss man alle seine Aufzeichnungen offenlegen? Das Finanzgericht München (FG) musste darüber entscheiden, in welchem Rahmen die elektronischen Daten zur Verfügung gestellt werden müssen.

Der Kläger ermittelte seinen Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung. Bei ihm wurde eine Außenprüfung für die Jahre 2011 bis 2013 angeordnet. Dabei sollte der Kläger einen Fragebogen zum EDV-System ausfüllen sowie „den Datenträger“ überlassen.

...Fortsetzung Seite 2

IN DIESER AUSGABE

Datenzugriff: Anspruch auf Herausgabe von digitalen Unterlagen	1
Lohnsteuerabzug 2018: Faktorverfahren kann bis zum 30. November beantragt werden	2
44-€-Freigrenze: Mehr Netto vom Brutto dank Prepaid-Guthabekarte	2
Bonuszahlungen: Krankenkassenleistung oder Beitragsrückerstattung?	2
Umsatzsteuer Rechnungsangaben: Briefkastenanschrift reicht für Vorsteuerabzug aus	3
Gemischt genutztes Grundstück: Aufteilung des Vorsteuerabzugs und Höhe der unentgeltlichen Wertabgabe	3
Umsatzsteuer-Vorauszahlungen: Zehntageszeitraum auf zwölf Tage verlängert	3
Sachbezüge: Beitragsrechtliche Behandlung steuerfreier bzw. pauschal besteuertter Entgeltbestandteile	3
Reisekosten: Kürzung der Verpflegungspauschale bei Gestellung von Mahlzeiten	4

Er erhob daraufhin „gegen die pauschale Anforderung der Bereitstellung elektronischer Daten zur Durchführung der Außenprüfung“ Einspruch und, nachdem dieser erfolglos geblieben war, schließlich Klage. Er besitze zwar alle angeforderten Unterlagen in elektronischer Form, sei aber nicht verpflichtet, diese dem Finanzamt in elektronischer Form zu überlassen. Das Finanzamt hingegen war der Ansicht, dass eine generelle Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht auch hinsichtlich der Betriebsausgaben bestehe und es somit auch ein Recht auf Einsicht und Prüfung der diesbezüglich elektronisch gespeicherten Daten habe.

Das FG gab dem Kläger recht. Das Finanzamt hat nur das Recht auf die Herausgabe von Unterlagen, die der Steuerpflichtige aufzubewahren hat. Die Pflicht zur Aufbewahrung von Unterlagen ist akzessorisch und besteht eben nur **im Umfang der Aufzeichnungspflicht**. Es gibt im Gesetz **keine eigenständige Pflicht** zur Aufbewahrung von Unterlagen, die nicht mit einer Pflicht zur Aufzeichnung von Daten in Zusammenhang stehen. Bei Steuerpflichtigen, die ihren Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung ermitteln, erstreckt sich die Zugriffsbefugnis des Finanzamts nur auf die Unterlagen, die **zum Verständnis und zur Überprüfung** der gesetzlich vorgeschriebenen Aufzeichnungen von Bedeutung sind. Es reicht nicht aus, dass die elektronisch gespeicherten Daten für die Beurteilung der steuerlichen Situation relevant sind. Eine weiter gehende Aufbewahrungspflicht ergibt sich auch nicht aus anderen gesetzlichen Vorschriften.

Hinweis: Wie dieser Fall zeigt, sorgt die voranschreitende Digitalisierung auch im steuerlichen Bereich immer wieder für neue Fragen. Bitte sprechen Sie uns an, wenn Sie sich mit ähnlichen Problemen konfrontiert sehen.

Lohnsteuerabzug 2018: Faktorverfahren kann bis zum 30. November beantragt werden

Wer verheiratet ist oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt, kann über die **Wahl der Steuerklasse** selbst beeinflussen, wie viel Lohnsteuer vom Arbeitslohn monatlich einbehalten wird und wie hoch damit letztlich sein Nettolohn ausfällt.

Frischvermählte werden vom Finanzamt zunächst automatisch in die **Steuerklassen IV/IV** eingruppiert - und zwar unabhängig davon, ob beide Partner berufstätig sind. Die Lohnsteuerbelastung ändert sich durch diesen Wechsel aber in der Regel nicht, weil die Steuerklasse IV im Wesentlichen der Steuerklasse I entspricht. Die Eingruppierung in die Steuerklassen IV/IV kann allerdings ungünstig sein, wenn **nur ein Partner berufstätig** ist oder die **erzielten Einkommen beider Partner sehr unterschiedlich** ausfallen. In diesen Fällen bietet sich die Wahl der **Steuerklassenkombination III/V** oder des sogenannten **Faktorverfahrens** an.

Die Steuerklassenkombination III/V führt zum insgesamt geringsten Lohnsteuerabzug, wenn einer der Partner **mehr als 60 % des gemeinsamen Arbeitslohns** erzielt - er wird dann in die Steuerklasse III eingruppiert; der andere Partner erhält die Steuerklasse V.

Hinweis: In dieser Konstellation müssen die (Ehe-)Partner sehr häufig damit rechnen, dass ihr Einkommensteuerbescheid später zu einer Steuernachzahlung führt. Entspricht das Verhältnis der Arbeitseinkommen 60% (in Steuerklasse III) zu 40% (in Steuerklasse V), ist die Steuerklassenkombination III/V so konzipiert, dass die Summe der Lohnsteuerabzugsbeträge beider Partner in etwa der zu erwartenden Jahressteuer entspricht, so dass es zu keiner Steuernachzahlung kommt.

Eheleute und eingetragene Lebenspartner haben alternativ die Möglichkeit, sich vom Finanzamt die **Steuerklasse IV mit einem Faktor** - einem steuermindernden Multiplikator - eintragen zu lassen. Bei jedem Partner wird dann der Grundfreibetrag berücksichtigt, zudem reduziert sich durch den Faktor die einzubehaltende Lohnsteuer entsprechend

der **Wirkung des Splittingverfahrens**. Im Ergebnis wird durch das Faktorverfahren sehr genau die spätere tatsächliche gemeinsame Steuerbelastung in Abzug gebracht, so dass bei der Einkommensteuerveranlagung weder hohe Nachzahlungen noch hohe Erstattungen zu erwarten sind.

Wählen Eheleute das Faktorverfahren oder die Steuerklassenkombination III/V, sind sie für das entsprechende Jahr **zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet**.

Hinweis: Wer für 2018 noch die Steuerklasse wechseln oder das Faktorverfahren nutzen möchte, muss dies spätestens bis zum **30.11.2018** bei seinem Wohnsitzfinanzamt beantragen.

44-€-Freigrenze: Mehr Netto vom Brutto dank Prepaid-Guthabekarte

Wenn der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmer entlohnt, zum Beispiel in Form des monatlichen Gehalts, des Urlaubs- und Weihnachtsgeldes oder eines Bonus, fallen auf diese Lohnbestandteile gewöhnlich **Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge** an. Gleiches gilt grundsätzlich auch für gewährte **Dienst- und Sachleistungen** wie die unentgeltliche Überlassung eines Dienstwagens für private Zwecke.

Um den Nettolohn des Arbeitnehmers zu optimieren, können die Arbeitsparteien sich die **44 €-Freigrenze** des Einkommensteuergesetzes zunutze machen, nach der Sachbezüge **steuer- und abgabenfrei** bleiben, wenn sie pro Arbeitnehmer und Monat nicht mehr als 44€ betragen.

Um die 44-€-Freigrenze zur Nettolohnoptimierung zu nutzen, können Arbeitgeber **Prepaid-Guthabekarten** an ihre Belegschaft verteilen und diese monatlich mit 44€ aufladen. Das funktioniert sogar **im Wege einer Entgeltumwandlung** von Bar- in Sachlohn.

Beispiel: Ein Arbeitnehmer mit einem Bruttoarbeitslohn von 3.000 pro Monat vereinbart mit seinem Arbeitgeber im Arbeitsvertrag, dass er zukünftig nur einen Bruttoarbeitslohn von 2.956€ sowie zusätzlich eine Prepaid-Guthabekarte erhält, die der Arbeitgeber allmonatlich mit 44 € auflädt.

Das Finanzamt sieht diese Karte in der Regel als Sachbezug an, der **im Zeitpunkt der monatlichen Aufladung** als zugeflossen gilt, so dass 44€ pro Monat steuer- und beitragsfrei bleiben. Wann die Karte vom Arbeitnehmer für Einkäufe eingesetzt wird, spielt steuerlich keine Rolle. Wichtig ist aber, dass der 44€-Grenzwert eingehalten wird und der Arbeitnehmer neben der Karte keine weiteren Sachbezüge erhält. Steuerliche Anerkennung findet das Modell zudem nur, wenn die Karte **lediglich für den Einkauf von Waren und Dienstleistungen** genutzt werden kann und **Barauszahlungen sowie der Erwerb von Fremdwährungen ausgeschlossen** sind. Die Karte darf ferner **keine Geldüberweisungsfunktion** haben und **keine Überziehung** ermöglichen.

Bonuszahlungen: Krankenkassenleistung oder Beitragsrückerstattung?

Schon seit vielen Jahren bieten Krankenkassen in Deutschland ihren Kunden sogenannte **Bonusprogramme** an: Derjenige, der nachweist, dass er sich gesundheitsbewusst verhält oder regelmäßig Vorsorgeuntersuchungen in Anspruch nimmt, erhält dafür einen Bonus - oftmals in Form einer monetären Prämie. Aber je nach gewähltem Bonusprogramm gibt es steuerliche Unterschiede.

Beiträge zur **Basisvorsorge** der Krankenversicherung mindern als **Sonderausgaben** das zu versteuernde Einkommen und daher auch die Steuerlast. Sofern die Krankenkasse Beiträge **zurückerstattet**, wird das zu versteuernde Einkommen wieder erhöht - entsprechend steigt auch die Steuerlast an. Zahlungen der Krankenkasse an Ärzte, Krankenhäuser oder andere Leistungserbringer sind hingegen **Leistungen** der Krankenkasse, die wie eine Versicherungsleistung im Schadensfall der Absicherung des versicherten Risikos dienen.

Die Frage in einem kürzlich ergangenen Urteil des Finanzgerichts Münster (FG) zu Bonuszahlungen zielte auf ebendiese Abgrenzung ab: Wann sind Zahlungen aus Bonusprogrammen **Beitragsrückerstattungen** und wann sind sie **typische Leistungen** der Krankenkassen? Vor dem FG hatte ein Ehepaar geklagt, das durch die Bonusprogramme seiner Krankenkasse einige hundert Euro zurückerhalten hatte. Das Finanzamt hatte die Zahlungen als Beitragsrückerstattungen bewertet.

Das FG wies die Klage des Ehepaars ab. Das von den Eheleuten in Anspruch genommene Bonusprogramm zielte nur auf Vorsorgeuntersuchungen und eine gesundheitsbewusste Lebensweise ab (z.B. nicht Rauchen, regelmäßiges Sporttreiben und Ähnliches). Einen eigenen Aufwand wie zum Beispiel Beiträge für den Besuch eines Fitnessstudios hatte das Ehepaar dafür nicht tragen müssen. Bonuszahlungen sind nach Aussage der Richter nur dann als Versicherungsleistungen anzusehen, wenn sie **vom Steuerpflichtigen getragene gesundheitsbezogene Aufwendungen** erstatten. Der Grundtenor dieser Entscheidung zielt also auf die wirtschaftliche Belastung der Versicherungsnehmer ab.

Hinweis: Sie nutzen Bonusprogramme Ihrer Krankenkasse und erhalten hieraus Zahlungen? Vergessen Sie nicht, diese Zahlungen bei Ihrer Einkommensteuererklärung als Beitragsrückerstattung oder Versicherungsleis-

tung mit anzugeben, um falschen Einkommensteuerfestsetzungen vorzubeugen. Im Zweifel legen wir für Sie einen Rechtsbehelf ein. Bitte sprechen Sie uns an, damit wir Ihre Erfolgsaussichten wahren können.

Umsatzsteuer|Rechnungsangaben: Briefkastenanschrift reicht für Vorsteuerabzug aus

Als Unternehmer sind Sie nur dann zum Vorsteuerabzug berechtigt, wenn Ihnen eine **ordnungsgemäße Eingangsrechnung** vorliegt. Das Umsatzsteuergesetz fordert unter anderem, dass die Rechnung die **vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers** enthält.

Nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) ist dieses Formerfordernis nicht erfüllt, wenn die Rechnung **nur den Briefkastensitz** des leistenden Unternehmers ausweist, unter dem zwar eine postalische Erreichbarkeit des Unternehmers gewährleistet ist, an dem allerdings **keine wirtschaftlichen Aktivitäten** stattfinden.

Dieser Rechtsprechung lag ein Fall zugrunde, in dem einem Kfz-Händler der Vorsteuerabzug verwehrt wurde, weil unter der angegebenen Rechnungsanschrift des leistenden Unternehmers nur ein Buchhaltungsbüro ansässig war, das Post für diese Firma entgegennahm und Buchhaltungsaufgaben erledigte.

In zwei aktuellen Urteilen hat der BFH die **Anforderungen an die anzugebende Anschrift** nun erheblich **gelockert** und entschieden, dass auch eine **bloße „Briefkastenanschrift“** des leistenden Unternehmers **als Rechnungsangabe ausreichend** ist. Anlass für diesen Sinneswandel war die neuere Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu dieser Thematik.

In einem der Urteilsfälle des BFH hatte der leistende Unternehmer in seinen Rechnungen lediglich die **Anschrift einer Anwaltskanzlei** angegeben, die als **Domiziladresse für 15 bis 20 Firmen** fungierte. Nach Meinung der Bundesrichter reicht die Angabe eines Ortes mit postalischer Erreichbarkeit aus, um das Anschriftenerfordernis für eine ordnungsgemäße Rechnung zu erfüllen, so dass ein Vorsteuerabzug aus der Rechnung zulässig ist.

Hinweis: Die Rechtsprechungsänderung ist eine gute Nachricht für vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer. Sie müssen sich nun nicht mehr vergewissern, ob ihr Geschäftspartner bzw. Lieferant unter der angegebenen Rechnungsanschrift tatsächlich geschäftliche Aktivitäten entfaltet.

Gemischt genutztes Grundstück: Aufteilung des Vorsteuerabzugs und Höhe der unentgeltlichen Wertabgabe

Das Finanzgericht Münster (FG) hat kürzlich zur Höhe des Vorsteuerabzugs bei gemischt genutzten Grundstücken sowie bei einer unentgeltlichen Wertabgabe bei Selbstnutzung einer Wohnung entschieden.

Im vorliegenden Fall ging es um eine Unternehmerin, die in den Jahren 2008 und 2009 ein Wohn- und Geschäftshaus planen und

errichten ließ. Das Gebäude wurde seit dem Jahr 2010 teilweise umsatzsteuerpflichtig und teilweise umsatzsteuerfrei vermietet sowie zu eigenen Wohnzwecken genutzt.

Die Unternehmerin beantragte, das gesamte Gebäude nach dem sogenannten **Seeling-Modell** dem Unternehmen zuzuordnen. Nach diesem Modell hatten Unternehmer die Möglichkeit, aus den Anschaffungskosten eines Gebäudes 100% der Vorsteuern zu beantragen, wenn die unternehmerische Nutzung an einem gemischt genutzten Gebäude mindestens 10% betrug. Dafür mussten sie über einen Zeitraum von zehn Jahren die private Nutzung des Grundstücks als unentgeltliche Wertabgabe der Umsatzsteuer unterwerfen und versteuern.

Durch diese Gestaltung konnten Unternehmer erhebliche Liquiditätsvorteile erzielen, da ihnen die Vorsteuer auf den privat genutzten Teil bis zur Rückzahlung zinslos zur Verfügung gestellt wurde. Das **Seeling-Modell** wurde jedoch **mit dem Jahressteuergesetz 2010** und somit zum **1.1.2011** abgeschafft und die neue Regelung ist nicht auf Wirtschaftsgüter anwendbar, die vor dem 1.1.2011 angeschafft worden sind.

Für das Jahr 2009 beehrte die Unternehmerin abziehbare Vorsteuerbeträge in Höhe von 86,35 %. Im Rahmen einer Umsatzsteuer-Sonderprüfung gewährte das Finanzamt jedoch lediglich einen Vorsteuerabzug von 76,33 %. Gegen den geänderten Umsatzsteuerbescheid ging die Unternehmerin nicht vor. In den Umsatzsteuererklärungen 2010 bis 2012 erklärte sie für die selbstgenutzte Wohnung eine unentgeltliche Wertabgabe in Höhe der jährlichen Miete (8.160 €) sowie für das Jahr 2010 abziehbare Vorsteuerbeträge von ca. 13.00 €. Im Rahmen einer weiteren Umsatzsteuer-Sonderprüfung für die Jahre 2010 bis 2012 rechnete das Finanzamt der Unternehmerin jedoch eine unentgeltliche Wertabgabe von 13.791 € zu.

Mit dem eingelegten Einspruch beehrte die Unternehmerin die Berechnung der abzugsfähigen Vorsteuern sowie der Wertabgabe nach dem Umsatzschlüssel und nicht nach der genutzten Fläche des Gebäudes. Das Finanzamt führte aus, dass die unentgeltliche Wertabgabe zutreffend berechnet worden sei. Eine Aufteilung nach dem Umsatzschlüssel komme nicht in Betracht, da mit der selbstgenutzten Wohnung kein Umsatz ausgeführt werde.

Die Klage hatte keinen Erfolg. Nach der im Streitzeitraum geltenden Rechtslage hatte die Unternehmerin aufgrund der EuGH-Rechtsprechung ein **Wahlrecht**, ein bebautes Grundstück, das teilweise unternehmerisch und teilweise zu privaten Zwecken genutzt wurde, in vollem Umfang dem Unternehmensvermögen zuzuordnen und dann den vollständigen Vorsteuerabzug aus den Anschaffungskosten in Anspruch zu nehmen. Danach musste die Unternehmerin die unentgeltliche Wertabgabe nach den entstandenen Kosten versteuern. Unter Berücksichtigung des zehnjährigen Berichtigungszeitraums für die private Nutzung ergab sich ein **Zinsvorteil**, die spätere Entnahme war steuerfrei. Diese **Gestaltungsmöglichkeit** wurde jedoch **mit dem Jahressteuergesetz 2010 abgeschafft**.

Hinweis: Das FG hat die Revision nicht zugelassen. Sofern die Steuerfestsetzung für das Jahr der Anschaffung eines gemischt genutzt

ten Grundstücks bestandskräftig sei und der Unternehmer oder das Finanzamt ein sachgerechtes Aufzählungsverfahren angewandt habe, sei dieser Maßstab auch für die nachfolgenden Kalenderjahre bindend.

Umsatzsteuer-Vorauszahlungen: Zehntageszeitraum auf zwölf Tage verlängert

Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen bzw. Ausgaben, die dem Steuerpflichtigen kurze Zeit vor Beginn oder **kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahres** zufließen, sind dem Jahr der wirtschaftlichen Verursachung zuzurechnen. Diese Regelung gilt bei der Einnahmenüberschussrechnung und bei den Überschusseinkünften.

Der Rechtsbegriff „kurze Zeit“ ist gesetzlich nicht definiert. Der Bundesfinanzhof (BFH) und die Finanzverwaltung gehen hierbei von einem **Zehntageszeitraum** aus. Das Finanzgericht München (FG) hat jedoch nun in einem aktuellen Urteil entschieden, dass auch ein längerer Zeitraum durchaus gerechtfertigt sein kann.

In diesem Fall hatte ein Steuerpflichtiger die Umsatzsteuer-Voranmeldung für Dezember 2014 am 4.1.2015 abgegeben. Da der 10.1.2015 ein Samstag war und sich die gesetzliche Fälligkeit der Umsatzsteuer-Voranmeldung auf den nächstfolgenden Werktag verschob, trat diese erst am 12.1.2015 ein. Das Finanzamt lehnte den Abzug des Zahlungsbetrags als Betriebsausgabe für 2014 jedoch mit der Begründung ab, der gesetzliche Fälligkeitstag liege außerhalb des Zehntageszeitraums.

Die Klage vor dem FG hatte Erfolg. Das FG rechnete die Umsatzsteuer-Vorauszahlung für Dezember 2014 dem Wirtschaftsjahr 2014 zu. Im Rahmen einer periodengerechten Aufwandsberücksichtigung eines pünktlich zahlenden Steuerpflichtigen hielt das FG dieses Ergebnis für durchaus sachgerecht. Das FG führte aus, dass die Auslegung des Rechtsbegriffs „kurze Zeit“ grundsätzlich modifizierungsbedürftig sei. Der Zeitraum, der für die Fälligkeit der entsprechenden Leistung zu berücksichtigen sei, müsse auf **mindestens zwölf Tage** erweitert werden.

Hinweis: Bei Bescheiden, bei denen eine Verlängerung der Frist auf zwölf Tage vorteilhafter ist, sollten diese im Rahmen des Einspruchsverfahrens mit Verweis auf das Gerichtsurteil bis zu einer Entscheidung des BFH offengehalten werden.

ARBEITGEBER/PERSONAL

Sachbezüge: Beitragsrechtliche Behandlung steuerfreier bzw. pauschal besteuert Entgeltbestandteile

Im Rahmen der monatlichen Lohnabrechnungen müssen neben den monatlichen Bezügen, Zulagen und Vergütungen auch Sachbezüge an Ihre Mitarbeiter steuerlich und sozialversicherungsmäßig gewürdigt werden. Diese Sachbezüge waren schon immer Prüfungsschwerpunkt, Änderungen in der Sozialversicherungsentgeltverordnung verlangen eine rechtzeitige Erfassung.

KONTAKT UND PARTNER

Zentrale

Hebelstraße 7, 68161 Mannheim

Telefon [0621] 15 09 40

Telefax [0621] 15 43 77

Öffnungszeiten:

Mo – Do 08.30 – bis 17.00 Uhr

Fr 08.30 – 16.00 Uhr

Niederlassung Karlsruhe

Ettlinger-Tor-Platz 3, 76137 Karlsruhe

Postfach 6569 | 76045 Karlsruhe

Telefon [0721] 1 80 57-0

Telefax [0721] 1 80 57 57

Niederlassung Kaiserslautern

Luxemburger Straße 5, 67657 Kaiserslautern

Telefon [0631] 35 02 72-0

Telefax [0631] 35 02 72 29

Niederlassung Frankfurt/Main

Eschersheimer Landstraße 55, 60322 Frankfurt

Telefon [069] 93 99 84 77-0

Telefax [069] 93 99 84 77-9

Niederlassung Ludwigsburg

Monreposstraße 49, 71634 Ludwigsburg

Telefon [07141] 4 88 77-0

Telefax [07141] 4 88 77-29

vhp@vhp.de | www.vhp.de

VHP Partner

Wolfgang Schmitt

Rechtsanwalt,
Wirtschaftsmediator

Tim Kirchner

Diplom-Betriebswirt (FH),
Steuerberater

[Zusatzqualifikationen](#)

Fachberater im ambulanten
Gesundheitswesen (IHK)

Johannes Ruland

Diplom-Kaufmann,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

[Zusatzqualifikationen](#)

Wirtschaftsmediator,
Fachberater für
Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)

Christian Werschak

Diplom-Betriebswirt (FH),
Steuerberater

[Zusatzqualifikationen](#)

Fachberater für
das Gesundheitswesen (DStV e.V.)

Michael Würth

Diplom-Betriebswirt (FH),
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Haftungsausschluss: Der Inhalt unserer VHP News ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie erfordern es, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt in keinem Fall die individuelle Beratung.

[Datenschutzhinweis](#)

Im Besonderen handelt es sich hierbei um:

- sonstige Bezüge, die nicht einmalig gezahltes Arbeitsentgelt sind;
- Arbeitslohn aus Anlass von
 - Betriebsveranstaltungen,
 - Mahlzeitengestellungen,
 - Gutscheinen und Geschenken,
 - Erholungsbeihilfen,
 - Verpflegungsmehraufwendungen,
 - Kindergartenzuschüssen,
 - Personalkäufe mit Firmenrabatt,
 - betrieblicher Altersvorsorge sowie
 - Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschlägen.

Für die beitragsrechtliche Behandlung kommt es auf die rechtzeitige Erhebung der pauschalen Lohnsteuer an. Eine vom Arbeitgeber vorgenommene Pauschalbesteuerung wirkt sich auf die beitragsrechtliche Behandlung der Arbeitsentgeltbestandteile nur bis zur Erstellung der Lohnsteuerbescheinigung, also bis zum **28.2. des Folgejahres**, aus.

Sofern wir die Lohnabrechnungen für Ihre Arbeitnehmer erstellen, möchten wir Sie bitten, uns derartige Arbeitnehmerbezüge des laufenden Jahres bis spätestens am 31.1. des jeweiligen Folgejahres vollständig mitzuteilen (für **2018** also bis zum **31.1.2019**). Sollten wir bis zu diesem Zeitpunkt keine Mitteilung Ihrerseits erhalten haben, gehen wir davon aus, dass keinerlei weitere, über die uns bereits vorliegenden Belege hinausgehenden Aufwendungen entstanden sind. Nach dem 28.2. des Folgejahres pauschal besteuerte Bezüge müssten ansonsten zusätzlich der Sozialversicherungspflicht unterworfen werden.

Reisekosten: Kürzung der Verpflegungspauschale bei Gestellung von Mahlzeiten

Zu den Reisekosten des Arbeitnehmers gehören alle Aufwendungen, die ihm unmittelbar durch eine Auswärtstätigkeit entstehen. Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern die Aufwendungen anlässlich einer Auswärtstätigkeit erstatten. Zu diesen gehören Fahrt-, Übernachtungs- und Reisekosten sowie die Verpflegungsmehraufwendungen. Voraussetzung ist immer, dass die Reise **betrieblich veranlasst** ist. Reisekosten, die der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer nicht erstattet, kann der Arbeitnehmer in seiner eigenen Einkommensteuererklärung als Werbungskosten geltend machen. Beträge, die der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer erstattet bzw. für ihn übernimmt, zieht er als Betriebsausgaben ab. Wenn die Auswärtstätigkeit sowohl privat als auch betrieblich veranlasst ist, kann der Arbeitgeber die Beträge nur insoweit lohnsteuerfrei an den Arbeitnehmer erstatten, als sie auf den betrieblichen Anteil der Reise entfallen. Erstattet er auch den **privaten Anteil**, muss er diesen als **lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtigen Arbeitslohn** erfassen.

Die Verpflegungsmehraufwendungen können nur in Höhe der Pauschalen als Werbungskosten geltend gemacht werden. Der Werbungskostenabzug wird gekürzt, wenn der Arbeitnehmer von seinem Arbeit-

geber (oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten) eine Mahlzeit erhält. Die **Kürzung** wird von der vollen Verpflegungspauschale berechnet und beträgt

- 20 % für ein Frühstück und
- 40 % für ein Mittag- oder Abendessen.

Bei einer Inlandspauschale beträgt die Kürzung somit (24 € x 20 % =) 4,80 € für ein Frühstück und jeweils (24 € x 40 % =) 9,60 € für ein Mittag- oder Abendessen.

Der Arbeitgeber kann seinem Arbeitnehmer die Verpflegungspauschalen lohnsteuerfrei erstatten. Allerdings muss der Arbeitgeber, wenn er (oder auf seine Veranlassung hin ein Dritter) seinem Arbeitnehmer eine Mahlzeit zur Verfügung stellt, die Verpflegungspauschalen um dieselben Beträge kürzen (20 % bzw. 40 % einer vollen Verpflegungspauschale).

Zuzahlungen des Arbeitnehmers führen dazu, dass die Kürzung der Verpflegungspauschale geringer ausfällt.

Praxis-Beispiel

(Verpflegungspauschale, Einbehalt des Sachbezugswerts):

Ein Arbeitnehmer unternimmt eine 3-tägige Geschäftsreise. Der Arbeitgeber zahlt die beiden Übernachtungen jeweils inklusive Frühstück. Für den Zwischentag hat der Arbeitgeber für seinen Arbeitnehmer das Mittag- und Abendessen gebucht und auch bezahlt. Der Wert der Mahlzeiten, die der Arbeitgeber übernommen hat, wird nicht als Arbeitslohn versteuert. Der Arbeitgeber erstattet lohnsteuerfrei die Verpflegungspauschalen abzüglich des Sachbezugswerts an den Arbeitnehmer.

Verpflegungspauschale für den	Betrag	Ergebnis
Anreisetag	–	12,00 €
Zwischentag - Kürzung für Frühstück - Kürzung für Mittagessen - Kürzung für Abendessen	24,00 € 4,80 € 9,60 € 9,60 €	0,00 €
Rückreisetag - Kürzung für Frühstück	12,00 € 4,80 €	7,20 €
maximale steuerfreie Erstattung des Arbeitgebers		19,20 €
Der Arbeitgeber behält einen Betrag in Höhe der Sachbezugswerte ein (in 2018: 2x 1,73 € + 2x 3,23 €)		9,92 €
tatsächliche Erstattung durch den Arbeitgeber		9,28 €

Falls eine Mahlzeit mit dem Sachbezugswert als Arbeitslohn zu versteuern ist, kann die Besteuerung auch pauschal erfolgen. Aber auch dann, wenn der Arbeitgeber die Besteuerung pauschal durchführt, ist der Werbungskostenabzug zu kürzen.